



## Antwort des Staatsrates auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2025-GC-29

### Geringwertige geschützte Werke, Delegation der Zuständigkeit an die Gemeinden

---

Urheber:	Savary Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	03.02.2025
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	03.02.2025
Antwort des Staatsrats:	10.06.2025

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

Die vorliegende Motion greift den konkreten Fall eines Projekts zur Restaurierung eines Bauernhauses in Gumefens auf, bei dem ein grosser Teil der geschützten Substanz abgebaut wurde. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob das Amt für Kulturgüter (KGA) immer in der Lage ist, die wichtigen Dossiers genügend zu begleiten und eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage schlägt die Motion abschliessend vor, das KGA zu entlasten, indem den Gemeinden, die dies wünschen, durch eine in das Gesetz aufzunehmende Kompetenzdelegation die Bearbeitung von Projekten zu Objekten von geringerem Wert übertragen wird.

#### II. Antwort des Staatsrats

##### 1. Das Projekt zur Restaurierung des sogenannten «Macherel»-Bauernhofs, Vers la Chapelle 54 in Gumefens

Der betreffende Bauernhof wurde 2007 vom KGA mit dem Wert A erfasst. In Anwendung des kantonalen Richtplans (KRP) ist der Bauernhof in der Kategorie 1 des Ortsplans der Gemeinde Pont-en-Ogoz geschützt.

Auch wenn die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg im Verzeichnis den gleichen Wert und die gleiche Schutzkategorie aufweist, ist der Vergleich nicht relevant/zutreffend, da es sich um ein ländliches Gebäude (eine landwirtschaftliche Hochbaute) einer ganz anderen Familie und Typologie handelt, das sich zudem in einem dörflichen Kontext von lokaler Bedeutung befindet, während die Kathedrale St. Nikolaus eines der wichtigsten Denkmäler der Schweiz ist, das sich im Herzen des nationalen ISOS-Gebiets der Stadt Freiburg befindet.

Davon abgesehen hatte der Bauernhof in Gumefens drei Rückschläge zu verkraften, die stark an die Substanz gingen:

1. *Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aufgrund der Obsoleszenz der Bauten und Anlagen stellt eine Bedrohung für den grössten Teil des historischen ländlichen Erbes unseres Kantons dar.*

2. *Die Vernachlässigung und der jahrelange Leerstand des Gebäudes mit der Anhäufung eines erheblichen Rückstands bei der Instandhaltung, der durch eine komplizierte Eigentumsstruktur noch verschärft wurde.*
3. *Die unsorgfältige Ausführung der Restaurierungsarbeiten am angrenzenden Bauernhaus, die das Dach aufgerissen und erhebliche Schäden an der Bausubstanz verursacht haben.*

Das KGA hatte mehrfach interveniert, um die Eigentümer an ihre Instandhaltungspflicht erinnern zu lassen. Die öffentliche Auflage eines Restaurierungsprojekts im Jahr 2023 war daher eher eine sehr gute Nachricht, die das Ende des langsamen Verfalls dieses Gebäudes versprach.

Bei den üblichen lokalen Besichtigungen vor und während der Arbeiten konnte das KGA nur zur Kenntnis nehmen, dass ein Grossteil der Gebäudestruktur in einem fortgeschrittenen ruinösen Zustand war, was schliesslich zur Zustimmung zu einem fast vollständigen Abbau der noch verbleibenden geschützten Elemente führte, mit dem Ziel, sie für die Restaurierung zu sichern und sie auf einer sanierten Struktur wieder aufbauen zu können. Dies ist zwar bedauerlich, kommt aber nur selten vor und war in diesem Fall unvermeidbar. Trotz des Substanzverlusts, der vor allem die kaum sichtbaren Strukturelemente betrifft, wird letztlich ein Grossteil der bauhistorischen Merkmale gerettet, insbesondere die Lage, die Volumetrie, die äussere Materialität und die repräsentative Fassade.

## **2. Die Fähigkeit des KGA, Dossiers zu bearbeiten und die Gleichbehandlung zu gewährleisten**

In Bezug auf die Fragen zur Bearbeitung der Dossiers und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung verweist der Staatsrat auf seine Antwort auf die Anfrage 2024-GC-129 vom 20.08.2024, die von den Grossratsmitgliedern Senti und Mesot eingereicht wurde.

Zusammenfassend kam der Staatsrat zum Schluss, dass das KGA zwar eine grosse Anzahl von Dossiers sehr unterschiedlicher Art vorbegutachtet, dies jedoch mit der nötigen Effizienz tut und durch angemessene Abläufe eine zufriedenstellende Gleichbehandlung sicherstellt. Aussergewöhnliche Fälle wie der des Bauernhofs in Gumefens sind auf die besonderen Umstände des Falles zurückzuführen. Mehr Ressourcen oder Verfügbarkeiten beim KGA hätten am Ergebnis dieses Projekts nichts geändert. Die Mängel, die in diesem Fall zum Verlust von Kulturerbe führten, waren in erster Linie der Baupolizei zuzuschreiben, eine Aufgabe, die den Gemeinden und nicht dem KGA obliegt.

## **3. Die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation zugunsten der Gemeinden, um die Mittel des KGA für das Kulturerbe von hohem und sehr hohem Wert zu reservieren.**

Die Antwort des Staatsrats auf die von den Grossratsmitgliedern Senti und Mesot eingereichte Anfrage 2024-GC-129 vom 20.08.2024 befasst sich ebenfalls mit der Kompetenzdelegation. Die Übertragung der Zuständigkeit für Standorte und Gebäude von lokaler Bedeutung gehört zu den Lösungen, die vom Amt zur Verbesserung seiner Effektivität und Effizienz empfohlen und umgesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür ist vorhanden und beruht auf Artikel 36 des Gesetzes über den Schutz von Kulturgütern (KGSG). Die Bedingungen und Modalitäten einer Kompetenzdelegation sind in den Blättern T115 Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege und T117 Geschützte Gebäude des kantonalen Richtplans festgelegt.

Das angestrebte Prinzip besteht darin, die lokalen Herausforderungen im Bereich des Kulturerbes an die lokalen Behörden zu delegieren, vorausgesetzt, die begünstigten Gemeinden verfügen über einen ständigen und professionellen technischen Dienst sowie über eine Kommission mit einem Auftrag und Kompetenzen im Bereich des Kulturerbes. Es versteht sich von selbst, dass die Ortsplanungen der betroffenen Gemeinden auf dem neuesten Stand sein und den Zielen des Ortsbild- und Gebäudeschutzes in Anwendung des kantonalen Richtplans entsprechen müssen, um von einer Kompetenzdelegation profitieren zu können.

Die Kompetenzdelegation fällt in die Zuständigkeit des Staatsrats und erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage einer Vereinbarung. Die erste Vereinbarung über die Kompetenzdelegation wurde mit der Stadt Freiburg gemäss SRB 2023-402 unterzeichnet. Sie definiert die allgemeinen Grundsätze, den Ausschluss archäologischer Kulturgüter, den Umfang der Kompetenzdelegation im Bereich der geschützten historischen Stätten, Gebäude und Verkehrswege, die Befugnisse, die zuständige Gemeindegemeinschaft, die Richtlinien für den Schutz von Kulturgütern, die Subventionsmodalitäten und die Dauer der Vereinbarung.

Für die Stadt Freiburg bedeutet dies, dass etwa 20 % der 240 jährlich bearbeiteten Dossiers im Zusammenhang mit dem Kulturerbe künftig in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Auf kantonaler Ebene liegt der durchschnittliche Prozentsatz der Fälle, in denen das Kulturerbe von lokaler Bedeutung ist und die daher für eine Kompetenzdelegation in Frage kommen, ebenfalls bei rund 20 Prozent, wobei je nach Dichte des Kulturerbes in einer Gemeinde Schwankungen möglich sind.

Im Unterschied zu dem, was in der Stadt Freiburg angewendet wird, nämlich die Kompetenzdelegation nur auf Gebäude der Kategorie C3 zu beschränken, fordert die Motion, diese auf alle Gebäude der Kategorie 3 auszudehnen, also auch auf A3 und eventuelle B3.

Der Staatsrat erinnert daran, dass der Erfassungswert, der in den Buchstaben A, B und C ausgedrückt wird, die Bedeutung eines Kulturguts identifiziert, während die Schutzkategorie, die in den Ziffern 1, 2 und 3 ausgedrückt wird, den Umfang der Schutzmassnahme bzw. die Teile des Gebäudes, die erhalten werden müssen, definiert.

Es gibt Gebäude von kantonaler oder nationaler Bedeutung mit A- oder B-Wert, die nur in der Kategorie 3 geschützt sind, wie die Türme und Stadtmauern von Freiburg, Murten oder Greyerz, aus dem einfachen Grund, dass sie nur aus dem Rohbau, einem Dach und einigen Strukturelementen bestehen. Daher ist der Schutz in der Kategorie 3 ausreichend, um die Erhaltung der wesentlichen und charakteristischen Elemente zu gewährleisten. Dies wäre in einem Herrenhaus mit Holzvertäfelungen, Parkettböden und Gemälden, die nur mit der Kategorie 1 sinnvoll geschützt werden können, nicht der Fall. Gemäss dem Grundsatz, dass bei der Kompetenzdelegation nur lokale Belange an die lokalen Behörden übertragen werden, ist der Staatsrat gegen eine Ausweitung der Kompetenzdelegation in der beantragten Form, die für Kulturgüter von nationaler Bedeutung wie Türme und Stadtmauern sogar gegen Bundesrecht verstossen würde.

### **III. Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend stellt der Staatsrat fest, dass die gesetzliche Grundlage für eine Kompetenzdelegation besteht und die Umsetzungsmodalitäten klar definiert sind. Bisher wollte nur die Stadt Freiburg von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Mit den Gemeinden Murten und Estavayer wurden Gespräche geführt, die bislang zu keinem Ergebnis führten. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Kompetenzdelegation in erster Linie ein Instrument ist, das eine bessere

Verteilung der Zuständigkeiten und eine stärkere Verankerung der Aufgaben im Bereich des Kulturerbes in den Regionen und Gemeinden mit einer Vereinfachung der Verfahren ermöglicht.

Aufgrund der in seiner Antwort erwähnten Elemente und insofern die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation gemäss der Motion bereits heute gilt und praktiziert wird, beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.